

1. Elektronische Übermittlung von Bescheinigungsdaten bei beschränkt Steuerpflichtigen:

Regelung:

In § 45a wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 2a eingefügt:

Ist der Gläubiger der Kapitalerträge beschränkt steuerpflichtig, tritt in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Nummer 2 Satz 4 an die Stelle der Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 die Übermittlung der Angaben gemäß § 45b Absatz 5.

Begründung:

Erzielen beschränkt steuerpflichtige Gläubiger Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Nummer 2 Satz 4 u. a. aus girosammelverwahrten Aktien oder Genussscheinen ist zukünftig dem Gläubiger eine Steuerbescheinigung nach Absatz 2 nicht mehr auszustellen. Anstelle dessen sind die in einer Steuerbescheinigung erforderlichen Angaben gemäß dem neuen § 45b Absatz 5 auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge elektronisch unmittelbar an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Insoweit ist künftig allein der elektronisch übermittelte Datensatz Grundlage für eine Erstattung der für den Gläubiger einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer nach § 50d Absatz 1 Satz 2 bis 4.

Die Regelung dient vorrangig dem Ausschluss von Steuerhinterziehung durch die Vorlage gefälschter Steuerbescheinigungen im Rahmen des Erstattungsverfahrens nach § 50d Absatz 1. Daneben verringert sie den Aufwand sowohl der Datenverarbeitung beim Bundeszentralamt für Steuern als auch der Ausstellung von Bescheinigungen bei den betroffenen Finanzinstituten.

2. Verschärfung der Haftung nach § 45a Absatz 7 EStG

Regelung:

§ 45a Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) *Satz 1 wird wie folgt gefasst:*

Der Aussteller einer Bescheinigung oder Übermittler von Angaben, die den Absätzen

2 bis 5 sowie § 45b Absatz 1 bis 5 nicht entsprechen, haftet für die auf Grund dessen verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

Begründung:

§ 45a Absatz 7 Satz 1 EStG

Der neu gefasste Satz 1 erweitert die Haftung des Ausstellers einer fehlerhaften Steuerbescheinigung auch auf Angaben, die gemäß § 45b Absatz 1 bis 5 auf einer Steuerbescheinigung zu ergänzen sind. Außerdem besteht eine Haftung auch im Fall einer fehlerhaften Übermittlung von Daten nach dem neuen Absatz 2a. Die nach diesen Normen zu liefernden Angaben beinhalten wichtige Informationen, die insbesondere bei den in der Vergangenheit besonders gestaltungsanfälligen Aktiengeschäften um den Dividendenstichtag zur Aufklärung einschlägiger Sachverhalte notwendig sind. Die Richtigkeit dieser Angaben hat für das Besteuerungsverfahren ein besonderes Gewicht. Dies korrespondiert mit der Erweiterung des Haftungsrahmens für den Aussteller der Bescheinigung.

§ 45a Absatz 7 Satz 3:

Die Regelung des bisherigen Satzes 3 fällt weg. Sie eröffnete dem Aussteller einer Steuerbescheinigung in zwei Fällen die Möglichkeit, die Haftungsinanspruchnahme abzuwenden.

Durch den Wegfall der Nummer 1 des derzeitigen Satzes 3 tritt in den Fällen des geltenden Satzes 2 die Haftung des Ausstellers der Bescheinigung nunmehr neben die Haftung des Schuldners der Kapitalerträge. Dem Aussteller der Bescheinigung steht bei fehlerhaften Angaben des Schuldners, auf denen die unzutreffende Bescheinigung beruht, jedoch im Innenverhältnis zum Schuldner der Kapitalerträge regelmäßig ein zivilrechtlicher Regress im Rahmen des Auftragsverhältnisses zu, das in den haftungsrelevanten Fällen des Absatzes 3 mit dem Schuldner der Kapitalerträge besteht.

Die wegfallende Nummer 2 enthält derzeit noch eine Exkulpation des Ausstellers der Bescheinigung durch die Benachrichtigung des für den Empfänger der Bescheinigung zuständigen Finanzamtes oder des Bundeszentralamtes für Steuern über die erfolglose Rückforderung der Bescheinigung gemäß Absatz 6 Satz 3. Durch die Streichung dieser Regelung wird die Haftung für die Ausstellung fehlerhafter Steuerbescheinigungen verschärft, um in Anbetracht der hohen Bedeutung von Steuerbescheinigungen für die Festsetzung von Steuer- und Erstattungsansprüchen der dadurch gebotenen Sorgfalt im Prozess der Erstellung und Berichtigung von Steuerbescheinigungen Rechnung zu tragen. Die Haftungsverschärfung ist auch in den Fällen angemessen, in denen der Aussteller – wie in vielen Fällen bei beschränkt Steuerpflichtigen – für die Erstellung der Bescheinigung auf die Angaben Dritter,

wie etwa ausländischer Banken im Rahmen einer Wertpapierverwahrkette, angewiesen ist. Denn der Aussteller bescheinigt abgeführte Kapitalertragsteuer auch in jenen Fällen im Rahmen eines bestehenden Kundenverhältnisses; er kann aber am Besten die Verlässlichkeit seines eigenen Vertragspartners einschätzen und die Qualität der Angaben sicherstellen, wozu er in Abwesenheit einer wirksamen Haftungsregelung jedoch keine ausreichende Motivation hat. Überdies steht dem Aussteller auch hier regelmäßig die Möglichkeit eines zivilrechtlichen Regresses gegenüber einem Vertragspartner zu, der fehlerhafte Angaben für die Ausstellung einer Steuerbescheinigung geliefert hat.

3. Angaben auf Steuerbescheinigungen bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Nummer 2 Satz 4 EStG und Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern

Regelung:

Nach § 45a EStG wird folgender § 45b EStG neu eingefügt:

(1) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle weist jeder nach Maßgabe des § 45a Absatz 2 zu erteilenden Bescheinigung und jedem nach § 45a Absatz 2a zu übermittelnden Datensatz eine nach amtlichem Muster zu erstellende Ordnungsnummer zu.

(2) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Nummer 2 Satz 4 ist die Bescheinigung um folgende Angaben zu ergänzen, es sei denn die Bescheinigung wird für eine natürliche Person ausgestellt, deren in der Bescheinigung auszuweisende Kapitalerträge je Wertpapiergattung den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen:

- 1. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Gläubigers der Kapitalerträge, handelt es sich bei dem Gläubiger der Kapitalerträge nicht um eine natürliche Person, so sind dessen Firma oder Name, Anschrift und Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung oder, wenn diese noch nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer anzugeben,*
- 2. den Betrag der dem Gläubiger der Kapitalerträge je Wertpapiergattung und Zahlungstag gezahlten Kapitalerträge unter Angabe der Bezeichnung und der Internationalen Wertpapierkennnummer des Wertpapiers,*
- 3. den Betrag der je Wertpapiergattung und Zahlungstag einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Ergänzungsabgaben,*
- 4. die Höhe des jeweils angewendeten Steuersatzes,*
- 5. die Stückzahl der Wertpapiere je Wertpapiergattung und Zahlungstag sowie davon die Stückzahl der Wertpapiere, die auf der Grundlage einer Wertpapierleihe übertragen wurden,*

6. *jeweils das Datum des Handelstags, des vereinbarten Abwicklungstags und des tatsächlichen Abwicklungstags der Wertpapiere sowie die jeweilige Stückzahl, soweit die Wertpapiere innerhalb von 12 Monaten vor dem Ausschüttungstag angeschafft wurden,*
7. *jeweils das Datum des Handelstags, des vereinbarten Abwicklungstags und des tatsächlichen Abwicklungstags der Wertpapiere sowie die jeweilige Stückzahl, soweit die Wertpapiere innerhalb von 45 Tagen nach Fälligkeit der Kapitalerträge veräußert wurden,*
8. *die Namen und Adressen der jeweils in die Verwahrkette nacheinander eingebundenen inländischen oder ausländischen Zwischenverwahrstellen der Wertpapiere sowie der Depotbank, die die Wertpapiere für den Gläubiger der Kapitalerträge verwahrt und*
9. *die Konto- oder Depotnummer des Gläubigers der Kapitalerträge.*

(3) Soweit die Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 2 aufgrund eines Hinterlegungsscheines bezogen wurden, ist die Bescheinigung je Wertpapiergattung und Zahlungstag um folgende Angaben zu ergänzen:

1. *die Bezeichnung und die Internationale Wertpapierkennnummer des Hinterlegungsscheines,*
2. *das in den Emissionsbedingungen des Hinterlegungsscheines festgelegte Verhältnis der Hinterlegungsscheine zu den durch die inländische Hinterlegungsstelle verwahrten inländischen Wertpapieren,*
3. *die Gesamtzahl ausgegebener Hinterlegungsscheine sowie die Gesamtzahl der hinterlegten Wertpapiere, jeweils zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses und*
4. *die Anzahl der Hinterlegungsscheine des Gläubigers der Kapitalerträge zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses*

Einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut darf eine Bescheinigung nur erteilt werden, soweit es dem Aussteller schriftlich versichert, dass die Wertpapiere nicht als Deckungsbestand für ausgegebene Hinterlegungsscheine dienen. Für Kapitalerträge, die auf einem Hinterlegungsschein beruhen, darf dem Inhaber des Hinterlegungsscheines eine Bescheinigung nur erteilt werden, wenn der Emittent des Hinterlegungsscheines dem Aussteller schriftlich versichert, dass die Gesamtzahl ausgegebener Hinterlegungsscheine zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses unter Berücksichtigung des Verhältnisses nach Satz 1 Nummer 2 der Gesamtzahl der hinterlegten Wertpapiere entsprochen hat.

(4) Der Aussteller der Bescheinigung übermittelt die nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 zu ergänzenden Angaben unter Ergänzung der nach Absatz 1 vergebenen Ordnungsnummer an das Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung.

(5) In den Fällen des § 45a Absatz 2a übermittelt die die Kapitalerträge auszahlende Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern in entsprechender Anwendung des § 93c der Abgabenordnung für jeden Zufluss auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge die in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 genannten Angaben unter Ergänzung der nach Absatz 1 vergebenen Ordnungsnummer sowie der Rechtsform und des Datums des Gründungsaktes, sofern der Gläubiger der Kapitalerträge keine natürliche Person ist und eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung noch nicht vergeben wurde. Steuernummer im Sinne des § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d der Abgabenordnung ist die durch den Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Wurde für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Nummer 2 Satz 4 keine Steuerbescheinigung nach Maßgabe des Absatzes 2 erteilt oder wurden keine Angaben nach Maßgabe des Absatzes 5 übermittelt, übermittelt die die Kapitalerträge auszahlende Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 31. März jedes Jahres nach Maßgabe des § 93c Abgabenordnung folgende Angaben zu den Zuflüssen des vorangegangenen Kalenderjahres:

- 1. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Depotinhabers, handelt es sich bei dem Depotinhaber nicht um eine natürliche Person, so sind dessen Firma oder Name, Anschrift und Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung oder, wenn diese noch nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer anzugeben,*
- 2. die Konto- oder Depotnummer,*
- 3. den Betrag der je Wertpapiergattung und Zahlungstag gutgeschriebenen Kapitalerträge unter Angabe der Bezeichnung und Internationalen Wertpapierkennnummer des Wertpapiers sowie die Stückzahl der Wertpapiere,*
- 4. den Betrag der je Wertpapiergattung und Zahlungstag einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und der Ergänzungsabgaben sowie den angewendeten Steuersatz,*

Wurde für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Nummer 2 Satz 4 eine Steuerbescheinigung erteilt oder wurden Angaben nach Maßgabe des Absatzes 5 übermittelt, ohne dass ein Steuerabzug in voller Höhe auf die Kapitalerträge vorgenommen und bescheinigt wurde, übermittelt die auszahlende Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 31. März jedes Jahres nach Maßgabe des § 93c Abgabenordnung folgende Angaben zu den Zuflüssen des vorangegangenen Kalenderjahres:

- 1. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Depotinhabers, handelt es sich bei dem Depotinhaber nicht um eine natürliche Person, so sind dessen Firma oder Name, Anschrift und Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der*

- Abgabenordnung oder, wenn diese noch nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer anzugeben,*
- 2. die Konto- oder Depotnummer und die Ordnungsnummer der Bescheinigung,*
 - 3. den Betrag der je Wertpapiergattung und Zahlungstag gutgeschriebenen Kapitalerträge unter Angabe der Bezeichnung und Internationalen Wertpapierkennnummer des Wertpapiers sowie die Stückzahl der Wertpapiere,*
 - 4. den Betrag der je Wertpapiergattung und Zahlungstag einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer, den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Ergänzungsabgaben und den Betrag des nicht in Höhe von 25 % erfolgten Steuerabzugs,*

Wurde für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Nummer 2 Satz 4 vom Steuerabzug ganz oder teilweise Abstand genommen, übermittelt die die Kapitalerträge auszahlende Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 31. März jedes Jahres zu den Zuflüssen des vorangegangenen Kalenderjahres nach Maßgabe des § 93c Abgabenordnung neben den in Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 genannten Angaben folgende Angaben:

- 1. die Ordnungsnummer, die bei Bescheinigung oder Übermittlung des reduzierten Steuerabzugs vergeben wurde,*
- 2. die Rechtsgrundlagen für den reduzierten bzw. unterlassenen Steuerabzug*

(7) Die Zwischenverwahrstellen und die Depotbank, die die Wertpapiere für den Gläubiger der Kapitalerträge verwahrt, sind für die Zwecke der Absätze 2 bis 5 verpflichtet, ihrer jeweiligen Verwahrstelle die Angaben nach Absatz 2 Nummern 1, 2, 5 bis 9 und Absatz 3 vollständig und richtig mitzuteilen.

Begründung:

Allgemeines

Mit dem neuen § 45b wird insbesondere bei Kapitalerträgen aus girosammelverwahrten Wertpapieren der Umfang der in Steuerbescheinigungen auszuweisenden Angaben erweitert. Dadurch sollen für die Finanzverwaltung insbesondere Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung leichter erkennbar werden. Die Dividendenbesteuerung war in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand von Gestaltungen zur Erlangung rechtswidriger Steuervorteile. Dies betraf insbesondere die unter den Begriffen Cum/Ex-, Cum-/Cum oder Cum-Fake-Gestaltungen bekannt gewordenen Fälle. Um die Finanzverwaltung frühzeitig über die in den Steuerbescheinigungen enthaltenen Daten in Kenntnis zu setzen, sind diese nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung an das Bundeszentralamt für Steuern zu übersenden. Dies gilt auch, wenn durch die auszahlende Stelle nach § 45a Absatz 2a EStG die Bescheinigungsdaten auf elektronischem Weg zu übermitteln sind. Dem Bundeszentralamt für Steuern sind zudem durch die auszahlenden Stellen zukünftig Informationen zu übermitteln zu Art und Umfang der Abstandnahme vom Steuerabzug und zur Höhe der

einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer, ohne dass eine Steuerbescheinigung erteilt wurde.

Absatz 1

Nach Absatz 1 sind in allen Fällen, in denen gemäß § 45a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle Steuerbescheinigungen erstellt, die Bescheinigungen mit einer individuellen Ordnungsnummer zu versehen. Dies gilt auch bei elektronischer Übermittlung der Bescheinigungsdaten nach § 45a Absatz 2a.

Die nach Satz 1 zu vergebende Ordnungsnummer soll die eindeutige und maschinelle Zuordnung jeder Steuerbescheinigung bzw. der übermittelten Daten zum Aussteller bzw. Übermittler ermöglichen. Sie darf nur einmalig vergeben werden und nicht mit einer anderen vergebenen Ordnungsnummer übereinstimmen. Inhalt und Struktur der Ordnungsnummer werden durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nach amtlichen Muster vorgegeben.

Absatz 2

Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Nummer 2 Satz 4 EStG sind für jeden Gläubiger der Kapitalerträge die in einer Steuerbescheinigung auszuweisenden Angaben zu ergänzen. Um den administrativen Aufwand zu verringern, sind nach Absatz 2 die zusätzlichen Angaben auf Steuerbescheinigungen bei natürlichen Personen als Adressat der Bescheinigung nur zu ergänzen, wenn die Kapitalerträge einer Wertpapiergattung einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen. Sie sind in diesem Fall nur für die Wertpapiergattung zu melden, bei der die Kapitalerträge einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen. In den bisher bekannt gewordenen Gestaltungen haben sich Bescheinigungen an diesen Personenkreis nicht als gestaltungsanfällig dargestellt. Die ergänzenden Angaben beinhalten die je Wertpapiergattung einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie die Begleitumstände des Erwerbs der Wertpapiere. Dies beinhaltet die Information zur Übertragung der Aktien an den Erwerber und zur Veräußerung der Aktien, soweit die erworbenen Aktien innerhalb von 45 Tagen nach Fälligkeit der Wertpapiere wieder veräußert wurden. Eine Steuerbescheinigung kann damit frühestens 45 Tage nach Fälligkeit der Wertpapiere ausgestellt werden, da erst zu diesem Zeitpunkt feststeht, ob die Angaben zur Veräußerung der Aktien auf der Steuerbescheinigung zu ergänzen sind. Um der Finanzverwaltung die Prüfung zu ermöglichen, über welche Depotbanken der Gläubiger der Kapitalerträge seine Stellung als Anteilseigner begründet, sind die in die Verwahrkette eingebundenen Zwischenverwahrstellen anzugeben.

Absatz 3

Satz 1

In den USA aufgelegte Hinterlegungsscheine auf inländische Aktien (ADR) wurden in der Vergangenheit benutzt, um unberechtigte Ansprüche auf Erstattung von Kapitalertragsteuer geltend zu machen. Für diese Hinterlegungsscheine wird entsprechend dem bei Ausgabe

festgelegten Verhältnis zwischen hinterlegten Aktien und ausgegebenen Hinterlegungsscheinen ein Bestand inländischer Aktien bei der inländischen Hinterlegungsstelle verwahrt. Bei den untersuchten Gestaltungen wurden durch die Emittenten Hinterlegungsscheine ausgegeben, ohne dass die erforderlichen Aktien bei der inländischen Hinterlegungsstelle verwahrt waren. Um für die Finanzverwaltung die Kontrolle zu erleichtern, dass der Bestand der bei einer inländischen Hinterlegungsstelle verwahrten Aktien mit den für diese Aktien ausgegebenen Hinterlegungsscheinen korrespondiert und keine Hinterlegungsscheine ausgegeben wurden, für die keine inländischen Aktien hinterlegt waren, werden im Fall von Hinterlegungsscheinen auf Wertpapiere in Steuerbescheinigungen zusätzliche Angaben verlangt.

Satz 2

Ebenfalls in Bezug auf Hinterlegungsscheine sieht der Satz 2 des Absatzes 3 vor, dass jedes Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, das eine Steuerbescheinigung für seine eigenen Kapitalerträge verlangt, eine schriftliche Versicherung abgeben muss, dass die betreffenden Wertpapiere nicht für Hinterlegungsscheine hinterlegt sind. Diese Anforderung soll eine doppelte Erstattung bzw. Anrechnung von Kapitalertragsteuer verhindern.

Satz 3

Nach Satz 3 darf eine Steuerbescheinigung erst erteilt werden, wenn der Emittent der Hinterlegungsscheine versichert, dass keine Hinterlegungsscheine ohne vorherige Hinterlegung der Wertpapiere ausgegeben wurden.

Absatz 4

Nach Absatz 4 sind die auf den Steuerbescheinigungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 auszuweisenden Angaben dem Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung zu übermitteln. Der Aussteller der Bescheinigung ist gemäß Satz 3 nicht verpflichtet, den Steuerpflichtigen gesondert nach § 93c Absatz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung über die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten zu informieren. Der Gläubiger der Kapitalerträge wird durch einen gesonderten Hinweis auf dem amtlichen Muster der Steuerbescheinigung über die Datenübermittlung informiert. Die amtlichen Muster der Steuerbescheinigung werden entsprechend angepasst.

Absatz 5

Der Absatz 5 regelt die Einzelheiten der Übermittlung der Bescheinigungsdaten nach § 45a Absatz 2a bei beschränkt Steuerpflichtigen. Die Angaben dienen dem Bundeszentralamt für Steuern in erster Linie zur Durchführung des Erstattungsverfahrens nach § 50d Absatz 1. Der Umfang der Daten entspricht den nach § 45b Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Bescheinigungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermittelnden Angaben, ergänzt um weitere gläubigerspezifische Angaben. Die Angaben sind zu jedem Zufluss separat und

nur auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge zu übermitteln. Nach Satz 3 sind auch in den Fällen der Übermittlung von Angaben dem Übermittler gegenüber die Versicherungen nach Absatz 3 Satz 2 und 3 im Hinblick auf Hinterlegungsscheine abzugeben, bevor die Angaben an das BZSt übermittelt werden dürfen.

Absatz 6

Absatz 6 begründet für die inländische auszahlende Stelle die Pflicht zur Meldung von Kapitalerträgen, wenn zwar ein Steuerabzug vorgenommen, aber bis zum 31. März des auf das Zuflussjahr folgenden Jahres noch keine Bescheinigung bzw. Datenübermittlung beantragt wurde. Außerdem besteht eine Meldepflicht, wenn ein Steuerabzug auf die Kapitalerträge nicht in Höhe von 25 % vorgenommen wurde oder wenn vom Steuerabzug Abstand genommen wurde. Wurde für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Nummer 2 Satz 4 EStG Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt, aber für diesen Steuerabzug weder die Erteilung einer Bescheinigung noch die Datenübermittlung nach § 45a Absatz 2a EStG beantragt, ist die inländische auszahlende Stelle nach Satz 1 verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern die Höhe der einbehaltenen Kapitalertragsteuer mitzuteilen, für die keine Steuerbescheinigung beantragt wurde bzw. keine Datenübermittlung erfolgt ist. Neben den persönlichen Angaben zum Depotinhaber sind die dem Depot gutgeschriebenen Kapitalerträge und der Steuerabzugsbetrag mitzuteilen. Diese Meldung hat für jedes bei der inländischen auszahlenden Stelle geführte Wertpapierdepot gesondert zu erfolgen. Wurde zwar Kapitalertragsteuer bescheinigt, aber der Steuerabzug auf die bescheinigten Kapitalerträge einer Wertpapiergattung nicht in der vollen Höhe von 25 % des Kapitalertrags vorgenommen, insbesondere bei unterjähriger Verrechnung von Erträgen mit Verlusten aus anderen Kapitalanlagen, sind dem Bundeszentralamt für Steuern gemäß Satz 2 neben den depotbezogenen Angaben nach Satz 2 Nummern 1 und 2 auch die Angaben zum Steuerabzug je Wertpapiergattung nach Satz 2 Nummer 3 und 4 zu übermitteln. Außerdem ist der Differenzbetrag mitzuteilen, zwischen der rechnerischen Steuerbelastung von 25 % auf den Kapitalertrag und der tatsächlich auf den jeweiligen Kapitalertrag einbehaltenen, bescheinigten und abgeführten Kapitalertragsteuer. Wurde vom Steuerabzug Abstand genommen sind nach Satz 3 neben den Angaben gemäß Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 auch die Ordnungsnummer, die bei Bescheinigung oder Übermittlung des reduzierten Steuerabzugs vergeben wurde und die Rechtsgrundlagen für den reduzierten bzw. unterlassenen Steuerabzug zu übermitteln. Die nach Absatz 6 gemeldeten Daten dienen dazu, dem BZSt einen Überblick über das Volumen nicht bescheinigter Kapitalertragsteuer bzw. nicht in voller Höhe von 25 % bescheinigter Kapitalertragsteuer und das Volumen der Abstandnahme vom Steuerabzug bezogen auf einzelne Wertpapierdepots zu vermitteln.

Absatz 7

Wertpapiere werden für den Gläubiger der Kapitalerträge häufig nicht direkt bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle im Sinne des § 44 Absatzes 1 Satz 4 Nummer 3 (z. B. der

Clearstream Banking AG) verwahrt. In diesen Fällen sind weitere Depotbanken zwischen der auszahlenden Stelle und der Depotbank des Gläubigers, die die Wertpapiere in einem auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge geführten Wertpapierdepot verwahrt, mit der Verwahrung der Wertpapiere beauftragt und Teil einer Verwahrkette. Da der Gläubiger der Kapitalerträge bei mehrstufigen Verwahrketten den Nachweis der Inhaberschaft über die verwahrten Wertpapiere über die Verwahrkette zu führen hat, ist es für die Prüfung der Zurechnung der Kapitalerträge erforderlich, dass die weiteren, in die Verwahrung der Wertpapiere eingebundenen Stellen nach Absatz 2 Nummer 8 auf der Steuerbescheinigung ausgewiesen werden bzw. die entsprechenden Angaben nach Absatz 5 zu übermitteln sind und die Verwahrstruktur transparent ist. Durch Cum/Ex- und Cum/Cum-Gestaltungen wurde dem Fiskus ein beträchtlicher Schaden zugefügt. Die Erfahrungen aus der Aufarbeitung dieser Geschäfte zeigen, dass die Kenntnis der mit der Verwahrung der Wertpapiere beauftragten Depotstellen eine wichtige Grundlage für die Prüfung und Bewertung entsprechender Gestaltungen zur unberechtigten Erstattung von Kapitalertragsteuer darstellt. Die in die Verwahrkette eingebundenen Zwischenverwahrer sind deshalb verpflichtet, die für die Ausstellung der Steuerbescheinigung erforderlichen Angaben ihrer Verwahrstelle vollständig und richtig mitzuteilen und die Daten, die die Zwischenverwahrer von nachgeordneten Verwahrstellen erhalten haben, vollständig und richtig ihrer Verwahrstelle weiterzuleiten.

4. Vergabe der Ordnungsnummer auf Steuerbescheinigungen:

Regelung:

§ 51 Nach Abs. 4 Nummer 1c. wird folgende Nummer 1d. eingefügt:

(1d) Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Vorgaben für die Zuweisung der Ordnungsnummer nach § 45b Absatz 1 Satz 1 zu bestimmen.

Begründung:

§ 51 Absatz 4 Nummer 1d EStG ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Vorgaben für die Vergabe der nach § 45b Absatz 1 EStG zu vergebenden Ordnungsnummer nach amtlichem Muster festzulegen.

5. Zusammengefasste Mitteilung an das Bundeszentralamt für Steuer zu Kapitalerträgen im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a und Nummer 2 Satz 4

Regelung § 45c –neu-:

Nach § 45b EStG wird folgender § 45c EStG neu eingefügt:

(1) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle hat dem Bundeszentralamt für Steuern folgende Daten zu übermitteln:

- 1. die Summe der in einem Kalenderjahr je Wertpapiergattung und Zahlungstag gutgeschriebenen Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Nummer 2 Satz 4,*
- 2. die auf diese Kapitalerträge einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer,*
- 3. die für diese Kapitalerträge bescheinigte oder an das Bundeszentralamt für Steuern elektronisch gemeldete Kapitalertragsteuer und der Ergänzungsabgaben,*
- 4. die diesen Kapitalerträgen zugrundeliegende Stückzahl der Wertpapiere und*
- 5. die Internationale Wertpapierkennnummer der Wertpapiergattung.*

Satz 1 gilt entsprechend für die Summe der gutgeschriebenen Kapitalerträge, bei denen ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorgenommen wurde. Die Rechtsgrundlagen für die Steuerabstandnahme und die darauf entfallenden Beträge der Abstandnahme sind anzugeben.

(2) Dem Bundeszentralamt für Steuern sind durch die inländische Wertpapiersammelbank folgende Daten je Wertpapiergattung unter Angabe der Internationalen Wertpapierkennnummer und der Stückzahl der Wertpapiere zu übermitteln:

- 1. die Summe der in einem Kalenderjahr nach Wertpapierbeständen am Zahlungstag gutgeschriebenen Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Nummer 2 Satz 4*
- 2. die Summe der in einem Kalenderjahr gutgeschriebenen Kompensationszahlungen*
- 3. die Summe der in einem Kalenderjahr belasteten Kompensationszahlungen*
- 4. den Saldo aus den gutgeschriebenen Kapitalerträgen und gutgeschriebenen Kompensationszahlungen und den belasteten Kompensationszahlungen*
- 5. die Stückzahl der Wertpapiere, für die die Wertpapiersammelbank keine Dividendenregulierung vorgenommen hat.*

Dies gilt entsprechend für die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen nach § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3.

(3) Für das Meldeverfahren ist § 93c der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c) und d) und Nummer 3 sind nicht anzuwenden.

Begründung

Allgemeines

Neben den in § 45b auf Steuerbescheinigungen auszuweisenden oder zu übermittelnden zusätzlichen Informationen und den darauf bezogenen Meldepflichten sieht § 45c zusätzliche Meldepflichten der die Kapitalerträge auszahlenden Stellen zum Umfang der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer vor.

Absatz 1

Neben den in Steuerbescheinigungen auszuweisenden personenbezogenen Angaben sind dem Bundeszentralamt für Steuern die durch die auszahlenden Stellen insgesamt für eine Wertpapiergattung gutgeschriebenen Kapitalerträge und die darauf einbehaltene und bescheinigte Kapitalertragsteuer zu übermitteln. Soweit eine Abstandnahme vom Steuerabzug erfolgt ist, sind die Höhe des Betrags der Abstandnahme und die der Abstandnahme zugrundegelegten Rechtsnormen mitzuteilen. Durch die Meldungen wird der Umfang der durch die auszahlenden Stellen einbehaltenen und bescheinigten Kapitalertragsteuer je Wertpapiergattung transparent. Entsprechendes gilt für den Umfang der Abstandnahme vom Steuerabzug. Durch Vergleiche der Volumina mit Vorjahren oder zwischen einzelnen Wertpapiergattungen und Zahlstellen können auffällige Entwicklungen leichter identifiziert und durch die ergänzende Analyse der Meldungen nach § 45b Hinweise ein bestehender Handlungsbedarf im Hinblick auf Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung erkannt werden.

Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die Wertpapiersammelbank dem Bundeszentralamt für Steuern je Wertpapiergattung die Summe der am Bestandsstichtag gutgeschriebenen Kapitalerträge mitzuteilen. Soweit durch die Wertpapiersammelbank in Folge von Wertpapiergeschäften um den Dividendenstichtag Ausgleichszahlungen gutgeschrieben oder belastet wurden, sind die Ausgleichszahlungen je Wertpapiergattung getrennt nach Gutschriften und Belastungen mitzuteilen. Außerdem ist der Saldo aus den gutgeschriebenen Kapitalerträgen, den gutgeschriebenen Ausgleichszahlungen und den belasteten Ausgleichszahlungen mitzuteilen. Die Wertpapiersammelbank hat auch die Stückzahl der Wertpapiere zu melden, für die die Wertpapiersammelbank keine Dividendenregulierung vorgenommen hat. Besonders bei der Aufarbeitung von Cum/Ex-Gestaltungen wurde deutlich, dass das Kompensationsvolumen in den Jahren bis 2011 auffällig hoch war. Ein im Zeitvergleich erhöhtes Volumen an Ausgleichszahlungen ist ein Indikator für die Durchführung von Wertpapiergeschäften um

den Dividendenstichtag. Diese Geschäfte könnten auch der Abwicklung von Steuergestaltungsmodellen dienen. Durch die Übermittlung der Daten an das Bundeszentralamt Steuern soll der Finanzverwaltung möglichst frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, Kenntnis auffälliger Marktaktivitäten zu erlangen und die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu prüfen.

6. Bußgeldtatbestand bei Verletzung der Meldepflichten durch Zwischenverwahrer und auszahlende Stellen, § 45f EStG:

Regelung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45b Absatz 7 die in einer Bescheinigung zu ergänzenden Angaben nicht richtig oder nicht vollständig meldet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45b Absatz 4, § 45b Absatz 5, § 45b Absatz 6, § 45c Absatz 1 oder § 45c Absatz 2 dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 1 das Bundeszentralamt für Steuern.

(4) Absatz 1 gilt unabhängig von dem Recht des Tatortes auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen werden.

Begründung

§ 45f Abs. 1 EStG enthält eine Bußgeldvorschrift, wenn Zwischenverwahrer von Aktien ihre Mitwirkungspflichten bei Ausstellung von Steuerbescheinigungen verletzen. Aufgrund der Verwahrstruktur von Wertpapieren sind zwischen der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle und dem Gläubiger der Kapitalerträge häufig weitere Depotbanken zwischengeschaltet. Diese Verwahrstruktur hat zur Folge, dass die für die Erstellung einer Steuerbescheinigung erforderlichen Daten durch diese Depotbanken in ihrer Eigenschaft als Zwischenverwahrer über die Verwahrkette an die auszahlende weitergeleitet werden. Die Richtigkeit der Angaben auf einer Steuerbescheinigung erfordert, dass diese Zwischenverwahrer der nach § 45 b Absatz 7 EStG obliegenden Verpflichtung Folge leisten, die für die Ausstellung der Steuerbescheinigung erforderlichen Angaben der Verwahrstelle, bei der die Wertpapiere verwahrt werden, vollständig und richtig mitzuteilen. Dies gilt auch für die Informationen, die sie von nachgeordneten Verwahrstellen erhalten haben.

Eine Ordnungswidrigkeit liegt vor, wenn die Zwischenverwahrer die weiterzuleitenden Angaben nicht richtig oder nicht vollständig an ihre Verwahrstelle weiterleiten.

§ 45f Abs. 2 EStG enthält eine Bußgeldvorschrift, wenn die Mitteilungspflichten nach § 45b gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern verletzt werden. Der rechtzeitigen Übermittlung vollständiger und richtiger Daten zum Steuereinbehalt auf Dividendenzahlungen kommt in Anbetracht der hohen Schäden, die durch rechtswidrige Steuergestaltungen verursacht wurden, eine besondere Bedeutung zu.

Für die Aussagefähigkeit der auf Steuerbescheinigungen ausgewiesenen Informationen ist die richtige Übermittlung der durch die Depotbank des Aktionärs und der Zwischenverwahrer zu ergänzenden Angaben von besonderer Bedeutung. Dies gilt auch, wenn die Informationen durch eine ausländische Depotbank oder durch ausländische Zwischenverwahrer übermittelt werden. Absatz 4 eröffnet deshalb die Möglichkeit auch ausländische Depotbanken und Zwischenverwahrstellen bei Verstößen gegen die gemäß § 45b Absatz 7 bestehende Verpflichtung zu ahnden.

7. Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes:

§ 5 Aufgaben des Bundeszentralamts für Steuern

Regelung

Nr. 14a

Die Sammlung, Auswertung und Bereitstellung der Daten, die nach § 45b und § 45c des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind. Das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet die Finanzbehörden der Länder über die Ergebnisse der Datenauswertung.

Begründung

§ 5 Nr. 14a überträgt die Aufgabe der Sammlung, Entgegennahme und Auswertung der nach § 45b EStG und 45c EStG zu übermittelten Daten an das Bundeszentralamt für Steuern.